

Beglaubigte Abschrift.III ZR 67/50

Verkündet am:

Im Namen des Volkes!

14. Dez. 1950

gez. Fieser, Just. Angest.
 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
 des Bundesgerichtshofs

dem Rechtsstreit

des Fuhrunternehmers Otto W. [REDACTED] in R. [REDACTED] B. [REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägers

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1) die Witwe Charlotte H. [REDACTED] in H. [REDACTED] ([REDACTED]),
F. [REDACTED] str. [REDACTED],

2) die minderjährige Ruth H. [REDACTED],

3) die minderjährige Brigitte H. [REDACTED]

zu 2 und 3 vertreten durch die Klägerin zu 1 als gesetz-
liche Vertreterin,

Klägerinnen und Revisionsbeklagte

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
 mündliche Verhandlung vom 14. Dezember 1950 unter Mit-
 wirkung der Bundesrichter Dr. Leibrück, Dr. Birnbach,
 Dr. Lisco, Dr. Pagenarm und Johannsen

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
 des I. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen
 Oberlandesgerichts vom 29. September 1949 wird
 auf seine Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen.

Tatbestand.

Der am [REDACTED] 1903 geborene Shemann und Vater der Klägerinnen, Kurt H[REDACTED], war früher bei den Finanzämtern in Kattowitz und Mirschberg tätig gewesen und seit dem 15. Dezember 1945 bei dem Finanzamt Jüterbog angestellt; er kam im Juni 1946 nach Ratzeburg, um sich um eine Anstellung im Westen zu bewerben. Sein Bewerbungsgesuch wurde von dem Oberfinanzpräsidenten in Kiel durch Bescheid vom 8. Juli 1946 abschlägig beschieden. Bevor er diesen Bescheid erhielt, verunglückte er am 10. Juli 1946 tödlich dadurch, dass er von dem Anhänger eines dem Beklagten gehörigen Lastkraftzuges angefahren wurde. Der Unfall ereignete sich, als der Fahrer des Lastkraftzuges, Walter Mo[REDACTED], von der Verladerrampe des Bahnhofs Ratzeburg durch einen Heckenweg nach den sogenannten "Eisenbahnhäusern" fuhr, um dort den Lastzug zu wenden. Der Heckenweg, - ein dem öffentlichen Verkehr freigegebener Privatweg der Eisenbahn - ist bis zu einer scharfen Linksbiegung 4 m breit und verbreitert sich nach der Biegung auf 5 m. Die Biegung beträgt etwas weniger als einen rechten Winkel und bietet daher der Durchfahrt eines Lastkraftzuges erhebliche Schwierigkeiten. In der Fahrtrichtung liegen an der linken Seite des Weges Gärten, die durch eine hohe Weissdornhecke eingefriedet sind. An der Innenseite der Biegung liegt - die Ecke abschrägend - eine Gartenpforte. Wenn die Biegung in Richtung von der Verladerrampe nach den Eisenbahnhäu-

47

- 3 -

sern von einem Lastkraftzug befahren wird, so ist ein Durchkommen nur möglich, wenn der ziehende Lastkraftwagen soweit wie möglich nach rechts ausholt, um mit dem nachlaufenden Anhänger die Gartenpforte nicht zu streifen. Mo [REDACTED], der den fraglichen Weg schon häufig mit einem anderen, jedoch leichteren Lastzug des Beklagten befahren hatte, nahm die Biegung mit dem ziehenden Lastkraftwagen in weitem Bogen nach rechts und hielt den Lastkraftwagen jenseits der Biegung an, um seinen Beifahrer Wö [REDACTED] aussteigen und das Herunkommen des Anhängers beobachten zu lassen. Bei diesem Anhalten stand der Anhänger mit seiner Stirnwand neben der Gartenpforte; er hatte also die Biegung noch nicht durchfahren. Der Beifahrer Wö [REDACTED] ging an der rechten Seite des Lastkraftwagens - in der Fahrtrichtung gesehen - nach hinten und stieg gegenüber der Gartenpforte über die Stirnwand des Anhängers auf diesen auf. Während der Lastkraftzug langsam wieder anfuhr, ging er über den leeren Anhänger nach hinten und sprang dort ab. Unmittelbar darauf sah er den Verunglückten jenseits der Gartenpforte links in der Hecke am Boden liegen; dieser war so schwer gequetscht worden, dass er kurz darauf an den Unfallsfolgen verstarb. Die Landesversicherungsanstalt zahlt an die Klägerinnen jetzt fortlaufend eine Witwen- und Waisenrente von zusammen monatlich 69.90 DM.

Die Klägerinnen nehmen den Beklagten als Halter des Lastkraftzuges für den ihnen durch den Tod ihres Ehemannes und Vaters erwachsenen Schaden nach Massgabe des Kraftf.G. auf Erstattung von Beerdigungskosten und Unterhaltsausfall sowie auf die Zahlung einer Rente an die Erstklägerin in Höhe von monatlich 88.12 DM und an die Zweit- und Drittklägerin von monatlich je 25 DM in Anspruch. Der Beklagte meint,

- 4 -



der Unfall sei durch ein für ihn wie für seine Angestellten Mo[redacted] und 76[redacted] unabwendbares Ereignis im Sinne von § 7 Abs. 2 (KrfzG.) verursacht worden, er hat um Klageabweisung gebeten.

Das Landgericht hat die Klagansprüche dem Grunde nach zu drei Vierteln für gerechtfertigt erklärt. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts neu gefasst und die Klagansprüche innerhalb der Haftungsgrenzen des § 12 KrfzG. dem Grunde nach zu drei Vierteln für gerechtfertigt erklärt, soweit sie nicht auf Versicherungsträger des öffentlichen Rechts übergegangen sind. Die Rentenansprüche der beiden Töchter hat es jedoch jeweils auf die Zeit bis zur Vollendung ihres 21. Lebensjahres beschränkt, die weitergehenden Klagansprüche hat es abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage, die Klägerinnen beantragen die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Revision musste der Erfolg versagt bleiben, da das Urteil des Vorderrichters frei von Rechtsirrtum ist.

1.) Die Rüge, das Zwischenurteil über den Grund (§ 304 ZPO.) habe nicht ergehen dürfen, da den Klägerinnen ein über die Sozialrenten hinausgehender Schaden nicht erwachsen sei, ist nicht begründet. Eine Vorabentscheidung nach § 304 ZPO. darf zwar nur ergehen, wenn feststeht oder wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass ein Schaden entstanden ist (RGZ. Bd. 132 S. 19 und 103).

Bd. 151 S. 8). Das Gericht hat daher schon im Verfahren über den Grund die Frage, ob ein Schaden entstanden ist, wenigstens summarisch zu prüfen (Geigel, Der Haftpflichtprozess 1950 S. 412). Dieser Vorschrift hat der Vorderrichter entsprochen. Seine Feststellung, dass der Verunglückte über kurz oder lang eine auskömmliche Beschäftigung und mit der Zeit auch ein höheres Einkommen erlangt haben würde, steht mit der Lebenserfahrung und der Wahrscheinlichkeit nicht in Widerspruch. Ebenso begegnet die Folgerung keinen Bedenken, dass demgemäß die Klägerinnen durch den Tod ihres Ehemannes und Vaters einen über die Höhe der anzurechnenden Renten hinausgehenden Schaden erlitten haben, auch wenn ihnen nur drei Viertel ihrer Schadensersatzansprüche zugebilligt werden. Das Berufungsgericht hat somit die zukünftige Schadensentwicklung, die der Natur der Sache nach immer nur nach Gesichtspunkten der Wahrscheinlichkeit beurteilt werden kann, in ausreichendem Masse geprüft. Es hat die hohe Wahrscheinlichkeit, dass den Klägerinnen ein über die Sozialrente hinausgehender Schaden erwachsen ist oder in Zukunft erwachsen wird, mit der gebotenen Bestimmtheit festgestellt. Es kommt hinzu, dass den Klägerinnen durch die Aufwendung von 903.90 RM - jetzt 90.39 DM - an Beerdigungskosten ein Anspruch auf Ersatz eines Schadens erwachsen ist, der nicht auf die Landesversicherungsanstalt übergegangen ist. Ausweislich der Akten erhalten die Klägerinnen nur Witwen- und Waisenrenten nach den Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes. Es

ist nicht ersichtlich, dass ihnen der durch die Ber-
erdigungskosten verursachte Schaden - gegen Abtretung
ihrer Schadensersatzansprüche - anderweit ersetzt wor-
den wäre. Es ist den Klägerinnen also zumindest in Höhe
des genannten Betrages ein Schaden erwachsen. Schon dies
rechtfertigt den Erlass des Zwischenurteils gemäss § 304
ZPO.

2.) Das Berufungsgericht hat ein Verschulden des Mo-
und eine Haftung des Beklagten nach § 831 BGB ver-
neint. Dies Ergebnis ist von den Klägerinnen nicht an-
gegriffen worden. Dagegen hat das Berufungsgericht auf-
grund von Zeugenvernehmungen und an Ort und Stelle durch-
geführten Fahrversuchen den dem Beklagten nach § 7 Abs.
2 KrfzG. obliegenden Entlastungsbeweis nicht als ge-
führt angesehen. Es stellt fest, dass Mo- und
Wö nach der gefährdeten Stelle hinter der Ecke
keinen Blick geworfen haben. Es meint, die von Mo-
aufgewendete Sorgfalt habe für das Befahren der
für den Lastzug zu engen Kurve nicht ausgereicht; die
Sorgfalt, die den Unfall als unabwendbares Ereignis
erscheinen lassen könnte, hätte eine Ausschau nach
links in sich schliessen und besonders darauf gerich-
tet sein müssen, ob an der Innenseite der Kurve ein
anderer Wegebenutzer vorhanden war, der in Gefahr ge-
bracht werden konnte. Mo- hätte bei einem
"eingehend" prüfenden Blick nach links den dort be-
findlichen H- wahrnehmen können, er habe sich
nicht auf den in solchen Lagen noch nicht erprobten
Wö verlassen dürfen. Das Gericht ist zu dem

Schluss gekommen, die Hecke könne nicht geeignet gewesen sein, einen wenn auch kleinen Mann so vollständig in sich aufzunehmen, dass er bei einem prüfenden Hinsehen nicht bemerkbar gewesen sein könnte, möge er auch für ein flüchtiges Hinschauen verdeckt gewesen sein.

Die gegen diese Schlussfolgerungen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet. Es liegt kein Widerspruch darin, dass das Berufungsgericht an einer Stelle von einem "prüfenden", an anderer Stelle von einem "flüchtig prüfenden" Blick spricht, der Gegensatz liegt in beiden Fällen in dem nur flüchtigen Hinschauen. Der Verunglückte hat sich entgegen der Meinung der Revision auch nicht so verkehrswidrig verhalten, dass der Fahrer mit einer solchen Möglichkeit nicht rechnen konnte. Diese besondere Verkehrswidrigkeit liegt vor allem nicht, wie die Revision meint, darin, dass er den offenen Weg verlassen hat und mehr oder weniger weit in die Hecke hineingetreten ist. Dadurch hätte er die Gefahr nicht vergrößert, sondern verringert. Dass der Verunglückte sich überhaupt neben dem Lastzug aufgehalten hat und nicht lieber einige Schritte zurückgegangen ist, hat das Berufungsgericht ihm unangefochten als mitwirkendes Verschulden angerechnet; einen unabwendbaren Zufall hat es darin mit Recht nicht gesehen. Da sich der Lastzug mit seiner Spitze hart an der rechten Seite des 4 m breiten Weges befand, so blieb zwischen dieser Spitze

und der Hecke noch ein freier Streifen, den ein mit den physikalischen Gesetzen nicht vertrauter Fussgänger bei nicht sorgfältiger Überlegung für einen gefahrlosen Aufenthalt halten konnte. Da Mo- trotz dieser Möglichkeit überhaupt nicht nach links aus dem Führerhaus herausgesehen hat, so kann sich der Beklagte auch aus diesem Grunde nicht auf ein unabwendbares Ereignis berufen. Wö- war von ihm überhaupt nicht mit der Beobachtung des Weges beauftragt worden, sondern nur mit derjenigen der Gartenpforte, es kann daher dahingestellt bleiben, ob er sich im andern Falle auf ihn hätte verlassen dürfen.

3.) Zu Unrecht greift die Revision auch die Ausführungen des Berufungsgerichts über die Abwägung der Ursachen, auf die der Unfall zurückzuführen ist, und des mitwirkenden Verschuldens des Getöteten an. Diese Abwägung ist grundsätzlich Sache des Tatrichters (RGZ. Bd. 125 S. 206; Bd. 123 S. 126). Sie kann mit der Revision nur dann erfolgreich angegriffen werden, wenn erkennbar ist, dass der Vorderrichter Rechtsbegriffe, die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen sind, nicht oder nicht richtig angewandt hat. Ein derartiger Rechtsirrtum kann nicht festgestellt werden. Wenn das Berufungsgericht von der "Bedeutung des beiderseitigen Verschuldens" spricht,

4

so ist zwar diese Ausdrucksweise nicht ganz genau, da weder für Mo [REDACTED] noch für den Beklagten ein Verschulden (§ 276 BGB) festgestellt worden ist. Die Revision weist auch zutreffend darauf hin, dass es nicht auf die Grösse des Verschuldens, sondern vorwiegend auf die Verursachung ankommt (RGZ Bd. 141 S. 357). Die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts lassen aber erkennen, dass es für die Ermittlung des zu leistenden Schadensersatzes auf der einen Seite von der Betriebsgefahr des Lastkraftzuges und den besonderen Umständen, die sich aus der Gestaltung und dem Verlauf des Heckenwegs ergaben, und auf der anderen Seite von dem fahrlässigen Verhalten des Getöteten ausgegangen ist. Somit beruht das Urteil nicht darauf, dass das Berufungsgericht rechtsirrtümlich von einem Verschulden Mo [REDACTED] ausgegangen wäre oder dass es bei der Abwägung gemäss § 254 BGB rechtsirrtümlich nicht in erster Linie auf die Ursächlichkeit, sondern auf das Ausmass des mitwirkenden Verschuldens abgestellt hatte. Somit musste auch diesem Angriff der Revision der Erfolg versagt bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

gez. Dr. Delbrück gez. Dr. Birnbach gez. Dr. Lisco

gez. Dr. Pagendarm

Bundesrichter Johannsen
ist beurlaubt und ortsabwesend, dadurch an der Unterschrift verhindert.

gez. Dr. Delbrück



Beglaubigt:

Bergmann
Justizassistent
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Bundesgerichtshofs.